

Bitte vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben

Die Kreisverwaltung **Neuwied** übernimmt gemäß § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz sowie der Satzung und der Richtlinien des Landkreises Neuwied über die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der

- Gymnasien in den Klassenstufen 11 – 13
- Berufsoberschulen in Vollzeitform
- Höhere Berufsfachschulen 1. und 2. Jahr
- Fachschule für Sozialwesen
- Fachoberschulen an Realschulen plus

die notwendigen Fahrtkosten zur Schule sowie zum Besuch des Praktikums im Rahmen der HBF, **wenn eine bestimmte Einkommensgrenze unterschritten wird** (siehe Beiblatt).

Hierbei werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Neuwied. **Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst.** Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrtkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

Erstantrag (ab _____) **Umzug** (ab _____) **Schulwechsel** (ab _____)

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis **Neuwied** bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für das Schuljahr **2023/2024**

Schulstempel

Sekundarstufe II

Angaben über den Schüler/ die Schülerin, für den/die Fahrtkostenerstattung beantragt wird

männlich weiblich (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name _____


Vorname _____ Geburtsdatum _____

Wohnung (anzugeben ist der 1. gemeldete Wohnsitz)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort, Ortsteil _____
(z.B. Neuwied-Oberbieber)

Personensorgeberechtigte (sorgeberechtigten Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile oder Pflegeperson)

_____  _____ **Gemeinsamer Haushalt mit dem Schüler**
 Ja Nein

_____  _____ Ja Nein

Straße, Haus-Nr., Wohnort (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)

ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II (wegen gemeinsamer Veranlagung der Bedarfsgemeinschaft)

_____  _____

Bei wem lebt die Schülerin/der Schüler? Mutter Vater _____

Angaben über den beabsichtigten Schulbesuch – Schulort –

➤ Gymnasium

Klassenstufe im Schuljahr 2023/2024

11 12 13

Gewählte erste Fremdsprache:

Englisch Französisch Latein

➤ Berufsbildende Schule (BBS)

Angaben über den Bildungsgang,

Höhere Berufsfachschulen / Berufsoberschulen in Vollzeitform 1. Jahr (11. Klasse)

Höhere Berufsfachschulen / Berufsoberschulen in Vollzeitform 2. Jahr (12. Klasse)

Fachschule für Sozialwesen – Klassenstufe 11 12 13

Fachrichtung: _____

➤ Fachoberschule an der Realschule Plus

Klassenstufe im Schuljahr 2023/2024

11 12

Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule des betreffenden Bildungsgangs ist der Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule beizufügen.

Benutztes Verkehrsmittel: Bus Bahn

Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

Von _____ in _____
(Einstiegshaltestelle) (Ort)

Bis _____ über _____
(Ausstiegshaltestelle) (Umstiegshaltestelle)

Ohne Einkommensbelege / Einzugsermächtigung kann der Antrag nicht bearbeitet werden

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerfahrkarte zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten die Fahrtkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrausweisen notwendigen Daten an das Verkehrsunternehmen weitergegeben werden. Ich bin weiter damit einverstanden, dass notwendige Angaben über Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten
oder des volljährigen Schülers
(Vor- und Zuname)

zusätzliche Unterschrift eines Elternteils
bei Anträgen volljähriger Schüler
(Vor- und Zuname)

Kreisverwaltung Neuwied ♦ Wilhelm Leuschner Straße 9 ♦ 56564 Neuwied
Abteilung 6/10 - 61 - Schülerbeförderung - ♦ ☎ 02631/803 - 479 o. 374

Wichtige Informationen!

Fügen Sie dem Antrag für die Klassen 11 -13 **Einkommensbelege in Kopie** bei. Ohne diese Belege wird der Antrag nicht bearbeitet!

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule unbedingt den **Ablehnungsbescheid** der nächstgelegenen Schule beifügen.

Bitte beachten Sie die AGB`s des jeweiligen Verkehrsträgers!

Bei einem Umzug oder Schulwechsel ist ein neuer Antrag zu stellen und dies dem Referat Schülerbeförderung zu melden!

BEIBLATT – Übernahme von Schülerfahrkosten

Erklärung zum Einkommen

Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien in den Klassenstufen 11 - 13, der Berufsoberschulen, der Höheren Berufsfachschulen und der Fachoberschulen an der Realschule plus werden die notwendigen Fahrtkosten übernommen, wenn die nachfolgend genannte Einkommensgrenze unterschritten wird:

Für Schüler/innen die nicht volljährig sind,

1. falls sie im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

| | |
|------------------|------------------------|
| einem Kind | 26.500,00 € |
| bei zwei Kindern | 30.250,00 € |
| bei drei Kindern | 34.000,00 € usw., oder |

2. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

| | |
|------------------|------------------------|
| einem Kind | 22.750,00 € |
| bei zwei Kindern | 26.500,00 € |
| bei drei Kindern | 30.250,00 € usw., oder |

3. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitsuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, oder

4. falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen, oder

5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € nicht übersteigt.

Diese Bestimmungen gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schüler/innen tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schüler/innen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das für die Fahrtkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z.Zt. 1.000,00 €).

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2021. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2022 oder 2023 zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das Einkommen des Jahres 2021.